



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 StR 107/21

vom  
3. August 2021  
in der Strafsache  
gegen

wegen besonders schwerer räuberischer Erpressung

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 3. August 2021 gemäß § 349 Abs. 2 und Abs. 4, § 354 Abs. 1 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Limburg a.d. Lahn vom 2. Dezember 2020 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass die diesen betreffende Einziehungsentscheidung aufgehoben wird und entfällt. Die Urteilsgründe belegen nicht tragfähig, dass der Angeklagte tatsächliche (Mit-)Verfügungsgewalt an einem Teil der erzielten Tatbeute erlangt hat; der Senat schließt aus, dass solche Feststellungen getroffen werden können. Im Übrigen hat die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Franke

Krehl

Eschelbach

Zeng

Meyberg

Vorinstanz:

Landgericht Limburg a.d. Lahn, 02.12.2020 - 5 KLS 2 Js 52210/20